

Beilage III : Rede zur Eröffnung der 55. ordentlichen Schulsynode den 17. Septbr. 1888 in Winterthur

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **55 (1888)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

R e d e

zur Eröffnung der 55. ordentlichen Schulsynode den 17. Septbr. 1888
in Winterthur.

Hochverehrte Synodalen!

Seien Sie mir freundlich willkommen geheissen, Kollegen und Kolleginnen im Schulamte, Mitglieder der Schulbehörden, Freunde und Förderer der Jugendbildung aus allen Gauen des Kantons, die sich hier, im schulfreundlichen Winterthur, zusammenfinden an ihrem Ehrentage, dessen schönste Zweckbestimmung immer noch die ist, die idealen Leitsterne des Lehrberufes vor allem Volke hochzuhalten und dem Gefühle der Zusammengehörigkeit unter den Gliedern des Lehrstandes neue Impulse zu verleihen.

Mein Gruss gilt insbesondere dem in unserer Mitte anwesenden Herrn Regierungsrat Dr. Stössel, der vor Kurzem die Direktion des Erziehungswesens übernommen hat. Ich darf ihm die Versicherung geben, dass die Mitglieder der Synode ihm ihr vollstes Vertrauen entgegenbringen, und dass diese Sympathie nicht bloss auf der Uebereinstimmung der beidseitigen Grundsätze, sondern vor Allem auch auf der dankbaren Anerkennung der tüchtigen und fruchtbaren Tätigkeit beruht, welche Herr Dr. Stössel in einer frühern Amtsperiode als Vorsteher des Erziehungsdepartements entfaltet hat. Möge ihm neuerdings eine erfolgreiche Wirksamkeit bei

Durchführung der Schulreform beschieden sein, die von den Behörden in Angriff genommen worden ist.

Ein Hauptstück dieser Reform des Volksschulgesetzes ist, wie Sie wissen, von den drei Instanzen (Erziehungs-, Regierungs- und Kantonsrat) durchberaten und liegt für die Volksabstimmung im Herbstreferendum bereit.

Die Synode hat in ihrer ausserordentlichen Versammlung vom 13. Juni verg. Jahres sich ausschliesslich mit der Schulgesetzgebung beschäftigt und dem Kantonsrat ein einlässliches Gutachten unterbreitet. Ihr Vorsitzender hat auch an der ordentlichen Herbstversammlung, anlässlich der Abstimmung über einen Initiativ-Gesetzesentwurf, Anlass genommen, sich über den Gegenstand neuerdings auszusprechen. Deshalb möchte es Manchem überflüssig erscheinen, wenn heute abermals auf diese Materie eingetreten wird, um so mehr, als an der Form des Gesetzes vor dem Volksentscheid ja nichts mehr geändert werden kann. Aber ich bin doch der Meinung, dass eine so hochwichtige Angelegenheit, wie der Entscheid über Annahme oder Verwerfung eines so tief in das Leben der Schule eingreifenden Gesetzesentwurfes ist, an dieser Stelle und in diesem Momente nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf. — Gestatten Sie mir daher einige die Sachlage mit möglichster Ruhe beleuchtende Bemerkungen.

Nahezu 30 Jahre sind verflossen, seit das gegenwärtig noch gültige Schulgesetz unseres Kantons in Kraft getreten und volle 56 Jahre, seit die im Wesentlichen zur Stunde noch bestehende Organisation unserer Volksschule durch Dr. Thomas Scherr geschaffen worden.

An dem untern Stockwerke des Baues der 6klassigen Primarschule wurde vom Gesetzgeber von 1859 nicht stark gerüttelt, während die Organisation der Schulstufe des mittleren Alters (Ergänz.- und Sekundarschule) einige Aenderungen erfuhr. Die ganz ungeahnte Entwicklung der Sekundarschulen drängte zur Wegräumung hemmender Schranken, und nachdem dies geschehen, steigerte sich neuerdings, namentlich zu Anfang der 70er Jahre der Besuch der Sekundarschule.

Aber an die Schaffung einer obligatorischen täglichen Schule nach dem 6. Schuljahr wagte man sich aus guten Gründen im Jahr 1859 noch nicht, und so wurde nun wol das Stiefkind der zürcherischen Schulanstalten, die „Repetirschule“, verschämt in eine „Ergänzungsschule“ umgetauft, ihre Leistungsfähigkeit aber in keiner Weise gesteigert.

Drei Jahre nach Einführung unserer demokratischen Verfassung postulierte *Sieber* in seinem Schulgesetzentwurf von 1872 eine tägliche Schule mit beschränkter Stundenzahl für das 12. bis 15. Altersjahr und eine Zivilschule für das reifere Alter.

Sie kennen das Schicksal dieses mustergültigen, auf konsequentem Plane aufgebauten, in allen Punkten schön und ideal gedachten Gesetzes, und Sie werden mit allen redlichen Freunden der Schule auch heute wieder mit Schmerzen an das Referendum vom 14. April 1872 zurückdenken. Die damals mit so erdrückendem Mehr vollzogene Verwerfung dieses Entwurfes scheint die gesetzgebenden Behörden im Innersten erschreckt zu haben, sonst wären nicht wieder volle 15 Jahre verstrichen, bis ein die Organisation der Volksschule neu ordnender Vorschlag zur Abstimmung gelangte. In einer Reihe von Spezialgesetzen, welche von den Finanzen des Staates und den Gemeinden zum Teil recht hohe Leistungen verlangten, wurde indes successive manch dringender Forderung der Zeit ein Genüge geleistet, manch erfreulicher Fortschritt in einzelnen Zweigen, namentlich des höhern Schulwesens erzielt und unser Volk dokumentirte durch die Annahme dieser Gesetze seinen unzweifelhaft schulfreundlichen Sinn; — aber die Anträge auf Reform, bezw. Ausbau der obligatorischen Volksschule wanderten wie ein gefährliches *Noli me tangere* von einer Erziehungsdirektion zur andern, von Kantonsrat zu Kantonsrat.

Endlich haben die Behörden, hauptsächlich gedrängt von dem Eindruck des Ergebnisses der eidg. Rekrutenprüfungen, bei welchen Zürich in den letzten Jahren bis zum 7. Rang hinabstieg und im Hinblick auf die verbesserten Schul-

einrichtungen einiger Nachbar-Kantone, (Schaffhausen und Thurgau) sich zu einer Gesetzesarbeit aufgerafft, dieselbe am 21. August dieses Jahres zu Ende geführt und in eine 90 §§ umfassende Novelle zusammengefasst.

Diese Novelle ist in ihren Hauptstücken das Resultat eines Kompromisses zwischen den beiden, auch in ihren Anschauungen über Schulfragen oft weit auseinandergelassenen politischen Parteien des Kantonsrates. Es war einleuchtend, dass ein Schulgesetz, dem nicht die Unterstützung der Parteiführer von hien und drüben zur Seite stehe, auch keinerlei Aussicht auf Annahme beim Volke haben werde, zumal in einer Zeit, da die bedrängte Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung und der Niedergang verschiedener Gewerbe beim Souverän keine ideale Stimmung zu erzeugen vermag. Wenn Kompromisse zu Stande kommen sollen, ist es natürlich, dass jede Partei sehr bedeutsame Postulate preisgeben muss, um dafür andere noch wichtigere zu retten. Kommt dann noch die ängstliche Rücksicht auf die wirkliche oder vermeintliche Volksstimmung massgebend hinzu, so begreift es sich, wenn das Produkt all dieser Faktoren nicht mehr den Namen einer grundsätzlichen Arbeit verdient.

In der Tat trägt denn auch unsere Vorlage an verschiedenen Stellen den Stempel des Kompromisses deutlich an der Stirne. Ich erlaube mir das wichtigste Postulat mit einigen Worten zu beleuchten.

Die Hauptneuerung besteht in der Forderung von zwei, die bisherige dreijährige Ergänzungsschule ersetzenden Primarschuljahren mit täglichem Unterricht im Winter, der durch Beschluss der Schulgemeinden auch auf das Sommerhalbjahr ausgedehnt werden kann, während als Regel für das letztere nur zwei Halbtage mit zusammen 8 Stunden Unterrichtszeit festgesetzt sind. — Somit hört nach dem Entwurf, der auch die Singschule fallen lässt, die Schulpflicht mit dem zurückgelegten 14. Jahre auf, während sie bisher sich bis zum 16. Altersjahre ausdehnte.

Der Vorschlag der Schulsynode ging bekanntlich in erster

Linie dahin, von einer neben der Sekundarschule hergehenden Parallelanstalt abzusehen, dagegen den Besuch jener Schule durch unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und vermehrte Stipendien wesentlich zu erleichtern, so dass sie mehr und mehr zur allgemeinen Volksschule sich gestalte und der Schritt zum Obligatorium derselben sich endlich von selbst ergebe. — Wir halten auch heute noch an der Ansicht fest, dass diese Art des Ausbaues der Volksschule die natürlichste, der geschichtlichen Entwicklung unseres Schulwesens am meisten entsprechende und sicherlich auch die fruchtbringendste gewesen wäre. — Im Kantonsrate bekämpften sich mit Bezug auf die Stellung der Sekundarschule im Schulorganismus zwei Richtungen, von denen die eine bestrebt war, den Besuch dieser Schule eher zu erschweren als zu erleichtern, d. h. diese Anstalt noch mehr als bisher zur sog. Elitenschule zu gestalten, während die andere den Standpunkt der Synode teilte. Es darf uns zur Genugtuung gereichen, dass die grosse Mehrheit des Rates der letztern Ansicht zustimmte und demgemäss die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel, der Schreib- und Zeichenmaterialien der Sekundarschule ins Gesetz aufnahm. Aber eben diese vortreffliche Bestimmung wurde schliesslich vom ganzen Gesetze losgelöst und kommt separat zur Abstimmung, was ungefähr heissen mag: Es dürfen nun alle konservativen und selbstsüchtigen Elemente an diesem armen § ungescheut ihr Mütchen kühlen, — er ist den bösen Winden preisgegeben.

Uns scheint er der wertvollste Satz des ganzen Gesetzes zu sein, und wir beklagen es, dass der Kantonsrat auch bei der zweiten Beratung sich nicht hat entschliessen können, ihn als vom Ganzen unzertrennlich zu erklären.

Was nun die Organisation des 7. und 8. Schuljahres anbetrifft, verdient unsers Erachtens der bezügl. Vorschlag der Schulsynode unbedingt auch den Vorzug vor demjenigen des Kantonsrates. Indem der letztere den Gemeinden die Freiheit lässt, im Sommerhalbjahr entweder die tägliche Schule einzuführen oder sich mit zwei Halbtagen Unterricht zu be-

gnügen, schafft er eine bedenkliche Ungleichheit mit Bezug auf den in Aussicht zu nehmenden Lehrplan und die Lehrmittel, während bei Normirung einer festen jährlichen Stundenzahl (nach dem Antrag der Synode) doch wenigstens ein einheitliches Lehrziel festzustellen möglich wäre.

Ein für den Erfolg jeden Schulunterrichtes höchst wichtiger Faktor ist die Zahl der Schüler, die von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichten sind. Leider wollte der Gesetzesentwurf auch in dieser Richtung den bescheidensten Forderungen der Schulmänner nicht entsprechen: Es bleibt das Maximum von 80 Schülern (in den ersten sechs Klassen) fortbestehen. Wol ist dem Erziehungsrat das Recht eingeräumt, schon bei 70 Schülern die Anstellung eines neuen Lehrers zu verlangen, aber es ist klar, dass von diesem Rechte gerade ärmern Gemeinden gegenüber nur selten Gebrauch gemacht werden darf. Die Folge davon wird in einer Grosszahl von Schulgemeinden eine Belastung der Lehrer mit so viel Arbeit sein, dass sie schwer zu bewältigen ist, und dass sie auch von den arbeitsfreudigsten und ausdauerndsten Kräften auf die Länge kaum ertragen wird, zumal auch die gesetzlich zugestandenen 35, resp. 37 wöchentlichen Unterrichtsstunden für den einzelnen Lehrer ein wahrhaft vollgerüttelt Mass darstellen.

Wir begreifen die Gründe vollkommen, die zu diesen Bestimmungen geführt haben mögen. Die Rücksichten auf den steuerzahlenden Souverän mussten auf den Gesetzgeber stärker influiren als die Argumente des Schulmannes, wenn er vor Allem die Notwendigkeit der Annahme des Gesetzes in der Referendumsabstimmung als Richtschnur im Auge hatte. Aber mit jeder Konzession in dieser Richtung verlor sein Werk auch zugleich wieder ein Stück Sympathie bei Denjenigen, die eine auf solidem Grunde aufgebaute Schulgesetzgebung wünschen.

Unter dem Drucke jener Rücksichten ist denn auch das Postulat betreffend Einführung der obligatorischen Zivilschule für das reifere Jugendalter gefallen, und damit ent-

behrt unser Gesetz seiner Krone, der Organismus der Volksschule jenes durchaus notwendigen Abschlusses, den schon Dr. Thomas Scherr in seinem Programm für die vollständig organisirte Volksschule postulirt hat.

Es ist in der Synode die Begründung für das dringende Bedürfniss dieser „Schule unserer jungen Bürger“ dargelegt worden. Ich konstatire mit Vergnügen, dass auch im Kantonsrat gegenüber der vortrefflichen Befürwortung der Zivilschule durch Herrn Oberrichter Dr. Zürcher keinerlei sachliche Opposition erhoben, sondern lediglich Bedenken der Opportunität geltend gemacht wurden, und dass in der Abstimmung sich nur eine kleine Mehrheit für Ablehnung des Antrages ergab.

Neben den angeführten Mängeln in den Kardinalpunkten der Gesetzesnovelle wären noch eine Reihe anderer hervorzuheben, die untergeordnetere Abschnitte beschlagen. Ich denke dabei an die Halbheit und Inkonsequenz bei Erledigung der Frage des Obligatoriums und des Staatsverlags der Lehrmittel für die Primar- und Sekundarschule, — und ganz besonders an die Bestimmung betr. Gestattung des Arbeitsschulunterrichts in der Elementarschule, die in flagrantem Widerspruch steht zu der hauptsächlich von sanitarischen und hygienischen Rücksichten diktierten Reduktion der Zahl der Unterrichtsstunden in den Unterklassen.

Unter diesen Umständen kann es Niemanden verwundern, wenn ein Teil der Lehrerschaft sich für das neue Gesetz nur schwer zu erwärmen vermag, ja dass sogar Stimmen laut werden, welche die Verwerfung desselben belieben wollen.

Hochverehrte Synodalen! Ich bekenne, dass ich noch vor Kurzem selber zu Denen zählte, die in der Verstimmung über das Resultat der Gesetzesarbeit sich in die Reihen der Ablehnenden stellen wollten. Aber je näher wir dem Tage der Abstimmung entgegen gehen, desto mehr drängt sich mir die Überzeugung auf, dass es doch Pflicht jedes denkenden Schulfreundes ist, sein redlich Teil dazu mitzuwirken, damit das Gesetz zur Annahme gelange. — Und wenn ich mit

meinen Kollegen im Vorstande es auch für unpassend hielt, die Vorlage nochmals zum Gegenstand der Beratung der Synode vorzuschlagen, so erachte ich es dagegen als meine Pflicht, ein kurzes Wort zu Gunsten des Gesetzes zu sprechen.

Wir wollen es dankbar anerkennen, dass in demselben manches Samenkorn zeitgemässen Fortschrittes, manch guter, entwicklungsfähiger Gedanke niedergelegt ist. Wir wollen namentlich nicht vergessen, dass gegenwärtig sehr viele Bedingungen vorhanden sind, die den Sieg der Vorlage wahrscheinlich machen, Bedingungen, die später nicht wieder so leicht zu finden sein dürften.

Das Gesetz erfreute sich der einhelligen Unterstützung des Kantonsrates, und es ist nicht anzunehmen, dass diesmal wieder, wie 1872, eine Fraktion der Landesväter das Werk treulos im Stiche lassen oder in letzter Stunde bekämpfen werde. — Die durch das Gesetz involvirte finanzielle Mehrbelastung ist in noch weit grösserem Masse, als es bisher geschah, von den schwächeren Schultern der Einzelnen und der Gemeinden auf die stärkeren des Staates hinübergewälzt, und auf die verschiedenartigen sozialen Verhältnisse und Bedürfnisse ist in einer Weise Rücksicht genommen, dass fast jeder Grund zu mangeln scheint, der die Kreise des ärmern Volkes und des Mittelstandes (die zusammen ja die grosse Mehrheit bilden) zu einer ernstlichen Opposition gegen das Gesetz veranlassen könnte.

Eine Verwerfung der Gesetzesvorlage müsste nach meiner Ansicht für die Fortentwicklung unseres Gesamtschulwesens geradezu verhängnisvoll wirken; denn gewiss würde abermals eine Reihe von Jahren verstreichen, bis die legislativen Behörden den nötigen Mut gewinnen würden, um zur Schaffung eines neuen Entwurfes zu schreiten.

In was für Zeiten leben wir! Niemand wird die Tatsache läugnen, dass die Strömungen im geistigen Leben unserer Nachbarstaaten ihre Wellen fortwährend auch in unser kleines Land hinüber werfen. — So oft die Völker sich zum Kampfe um die Menschenrechte gegen die Herrschenden und Bevor-

rechteten erhoben, fasste jeweilen auch das Verlangen nach einer Schule, die sich die freie, allseitige Entwicklung des Menschengestes zum Ziele setzte, wieder festeren Boden. — In solchen Zeiten machte sich auch bei uns sofort ein Fortschritt auf politischem Boden bemerkbar und ging ein Aufschwung im Gebiet des Schulwesens mit demselben Hand in Hand. — Gelangten aber draussen hernach die Feinde der Freiheit wieder zur Herrschaft, und warf sich die Reaktion daselbst in erster Linie auf die Schöpfungen der Schule und zertrümmerte nach Kräften die guten Projekte einer vorangegangenen idealern Zeit, — siehe! — so mussten wir gleich gewahr werden, dass auch für die Schule unseres Landes und ihre Träger schlimme Tage anbrachen.

Gegenwärtig leben wir nun ohne Frage inmitten einer grossen politischen Reaktion, deren Ende nicht abzusehen ist. Völker, die berufen sein sollten, den andern in der Kultur voranzuleuchten, keuchen in den Fesseln des Molochs „Militarismus“, der Milliarden verschlingt und für die glückliche Entfaltung einer so zarten Kulturpflanze, wie die Volksschule, weder Licht noch Raum übrig lässt. Die Kirche erhebt im Bunde mit dem Geburtsadel und der Geldaristokratie manchenorts wieder triumphierend ihr Haupt und drückt die Schule in ihre frühere unwürdige Stellung zurück. Wol ist es erhehend, zu sehen, wie angesichts dieser Erscheinungen gerade die Glieder des Lehrstandes in einigen Nachbarstaaten (ich hebe Österreich hervor) sich aufraffen, um mit vereinter Kraft dem Ansturm der schulfeindlichen Mächte die Stirne zu bieten. Aber es ist kaum möglich, dass ihre Proteste und Programme in naher Zukunft von Erfolg begleitet sein können; der Einfluss des Lehrstandes im Staatsleben ist zu schwach und — „die Tyrannen reichen sich die Hände“.

Wer wollte bestreiten, dass die Wirkungen reaktionärer deutscher Politik sich auch in unserem „freien“ Lande bemerkbar machen? Erlassen Sie mir, dies an naheliegenden Beispielen nachzuweisen. Sie sind mit mir überzeugt, dass verschiedene unerfreuliche Erscheinungen im politischen Leben

unseres Vaterlandes auf jene Quellen zurückzuführen sind, und dass in Folge dessen manche dringenden Schulfragen der Kantone und des Bundes fortwährend so ausserordentlich kühl angefasst oder zur Seite geschoben werden.

In solch schlimmen, lendenlahmen und schwunglosen Zeiten nun ist es gewiss ein Gebot der Klugheit, wenn die Freisinnigen mit ihren Forderungen zurückhalten und insbesondere die Männer der Schule auch mit wenigen Brosamen, die vom Tische des Fortschrittes fallen, sich zufrieden geben.

Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir, verehrte Kollegen! unser neues Schulgesetz betrachten; dann werden wir, dessen bin ich sicher, nach dem Grundsatz: Lieber Etwas, als gar nichts! demselben gerne zum Siege verhelfen. Wir werden uns insbesondere auch des isolirten Artikels annehmen, der die Frequenz der Sekundarschule fördern und vielleicht in kurzer Frist die Folge haben wird, dass unser Programm betreffend den Ausbau der Volksschule doch der Verwirklichung entgegengeht.

Nehmen wir die Mängel, die dem Gesetze ohne Frage anhaften, zu den vielen Vorzügen in den Kauf mit der Hoffnung, dass eine Korrektur der auffälligsten derselben später, anlässlich der Revision anderer Partien des Unterrichtsgesetzes, vorgenommen werde.

Durch ein mannhaftes Einstehen für das Gesetz wollen wir auch verhüten, dass man — mit einem Schein von Recht — gegen uns den Vorwurf erheben könnte, wir wollten der in Aussicht stehenden grössern Arbeit aus dem Wege gehen.

Dem zürcherischen Lehrstand wird von allen gerecht Urtheilenden das Zeugnis gegeben, dass er bis anhin die schweren Pflichten seines Amtes mit jener Gewissenhaftigkeit erfüllte, die eine Frucht der Berufsfreudigkeit, der Begeisterung für eine hohe Aufgabe ist, und dass er auch in den schwersten Zeiten an seinen Idealen unverdrossen festgehalten hat.

Die Feinde der freisinnigen Lehrerschaft — die grundsätzlichen wie die boshaften — haben von Zeit zu Zeit (am

heftigsten vor genau 50 Jahren und in verschiedenen Momenten des gegenwärtigen Dezenniums) den Versuch gewagt, einerseits die Leistungen der Schule als unzulängliche, fürs praktische Leben wenig taugliche, darzustellen, anderseits den Geist der Lehrerschaft als einen irreligiösen zu denunzieren, und den Mangel einer rechten Gemütsbildung der Jugend zu beklagen. — Das zürcherische Volk hat mehr als einmal den Verläumdern seiner Schule und seiner Lehrer mit einer Deutlichkeit geantwortet, die nichts zu wünschen übrig liess, vor Allem bei den periodischen Erneuerungswahlen, deren Ergebnis wir, ohne unbescheiden zu sein, als ein schönes Zutrauensvotum gegenüber dem Lehrstand auslegen dürfen.

Dieses Faktum soll uns ermuntern, im Kampf für die gute Sache tapfer auszuharren und nie und nimmer von dem Wege der Überzeugung abzuweichen, — aber auch zugleich die neu an uns herantretenden Pflichten des Schulamtes freudig auf uns zu nehmen, um unserm Volke zu dienen und für die Förderung seiner Wohlfahrt den grösstmöglichen Tribut zu leisten.

Fragen wir auch, als ächte Pannerträger des Idealismus nicht immer zuerst nach der unserer Arbeit entsprechenden Gegenleistung, die das Volk uns schulde, so sehr diese Frage dem fürchterlich realistischen Zuge der Gegenwart angemessen erscheinen möchte. —

Wir dürfen des getrosten Glaubens leben, dass das Volk im Grunde viel hochsinniger und gerechter ist, als manche seiner egoistischen Berater und Führer und dass sich auch hier das Dichterwort erfüllt: „Unbilliges erträgt kein edles Herz.“

Ich schliesse meine Glossen zum Schulgesetze mit dem lebhaften Wunsche, es möge demselben ein besseres Schicksal bevorstehen, als dem Initiativvorschlag von Winterthur beschieden war, der vor einem Jahre zur Abstimmung gelangte und für den das Gros der Lehrerschaft so eifrig eintrat, — und mit der Mahnung an die damals unterlegenen Schul-

freunde, dass sie sich heute mit ihren Gegnern vereinigen möchten, um die Annahme eines Gesetzes zu ermöglichen, welches das Resultat so vieler und gewiss redlicher Arbeit ist.

Hochverehrte Synodalen!

Ich muss es mir, mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die uns zur Verfügung steht, versagen, zu den beiden wichtigen Verhandlungsgegenständen, die uns heute beschäftigen werden, einleitende Erörterungen anzubringen, obschon ich wol in der Lage wäre, einige Vorwürfe zu beantworten, die in der Presse gegenüber Ihrem Vorstand mit Bezug auf die Wahl des Hauptthemas, erhoben worden sind.

Ich habe aber zum Schlusse noch eine recht schmerzliche Pflicht zu erfüllen. Die zürcherische Schulsynode betrauert abermals den Hinschied einer Reihe jüngerer und älterer Kollegen und ganz besonders den Tod eines ihrer tüchtigsten und angesehensten Glieder, des Herrn Sekundarlehrer *Näf* in Neumünster. Die hervorragenden und vielseitigen Leistungen dieses Mannes als Repräsentant der Volksschullehrerschaft im Erziehungsrate rechtfertigen es wol, wenn wir seiner heute besonders gedenken und eine Blume des Dankes auf sein Grab niederlegen.

Ein volles Vierteljahrhundert hindurch ist Heinrich Näf der Vertrauensmann der Schulsynode gewesen, erst fünf Jahre lang als Mitglied des Vorstandes (1867 und 1868 als Präsident) und sodann während 20 Jahren als Mitglied des Erziehungsrates. Ausgerüstet mit reichen Vorzügen des Geistes und Gemütes, besass er vor Allem eine grosse Arbeitslust, eine ungewöhnliche Menschenkenntnis und die Gabe, Schule und Leben mit einander weise zu verknüpfen, — Eigenschaften, die ihn zu einem wahrhaft praktischen Schulmanne machten, dessen Rat und Hülfe überall begehrt war. Bei aller Festigkeit in seinen Grundsätzen, die er mit überzeugender Wärme und Energie zu verfechten wusste, war er eine jener beneidenswerten Naturen, die auch mit dem Gegner ruhig zu verkehren und diesem in kurzer Zeit Vertrauen einzuflössen im Stande sind.

Gerade um dieser Tugend willen hat der Verstorbene auch in seiner Eigenschaft als Oberexperte der eidgenössischen Rekrutenprüfungen so ungemein segensreich gewirkt. Er hat in dieser Stellung durch seine Einsicht, sein grosses Organisationstalent und seinen Takt im Umgang mit Behörden und Privaten in den verschiedenen Kantonen die widerstrebendsten Elemente besiegt und zur Mitarbeit ange-regt. Es gelang ihm auf diesem Wege, jene anfänglich mit so grossem Misstrauen aufgenommene Institution mehr und mehr zu Ehren zu bringen, wirksam zu machen und so in einer Reihe von Kantonen den Anstoss zu wesentlichen Schulverbesserungen zu geben. Seinen Leistungen ist es also hauptsächlich zu danken, wenn endlich allerwärts ernstlich an die Durchführung des § 27 der Bundesverfassung gegangen wird. — Es ist ein grosses, aber wol begründetes Lob, das wir dem Freunde spenden, wenn wir bezeugen: Er hat sich um das Vaterland verdient gemacht.

Leider erlag die kräftige Natur des Mannes allzu früh der Überfülle von Arbeit, die er sich aufbürdete, und wir stehen mit Wehmut an dem Grabe eines treuen und charakter-vollen Kämpen im Dienste der Schule und der Humanität!

Sein Bild möge uns Andern eine Leuchte sein und ein Vorbild der Berufstreue, des Opfersinnes und der rastlosen Tätigkeit eines ächten Volkslehrers!

Hochgeehrte Kollegen!

Ich lade Sie ein, das Andenken an den entschlafenen vielverdienten Repräsentanten der Lehrerschaft in der Er-ziehungsbehörde des Landes zu ehren, indem Sie sich von Ihren Sitzen erheben.

Mit dem Wunsche, dass es Ihnen gelingen möge, durch Ihre heutige Wahl einen Vertreter der Lehrerschaft in den Erziehungsrat zu bezeichnen, der die Interessen der Schule im Geiste seines Vorgängers wahren wird, erkläre ich die Verhandlungen der 55. ordentlichen Schulsynode für eröffnet.